

Merkblatt: Besondere Geschäfte nach Art. 412 ZGB¹

1 Gesetzliche Grundlage

Art. 412

Abs. 1

*Der Beistand oder die Beiständin darf in Vertretung der betroffenen Person **keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.***

Abs. 2

Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben, werden wenn immer möglich nicht veräussert.

2 Verbotene Geschäfte

Die besonderen Geschäfte werden auch verbotene Geschäfte genannt. Die Bestimmung richtet sich an den Beistand, nicht an die verbeiständete Person. Die verbeiständete Person kann deshalb uneingeschränkt die in Art. 412 Abs. 1 ZGB erwähnten Rechtsgeschäfte vornehmen, soweit ihre Handlungsfähigkeit nicht entzogen ist. Sie kann insbesondere aus dem Vermögen, das nicht dem Beistand zur Verwaltung anvertraut ist, jede Art von Schenkung vornehmen. Dies gilt auch für die der handlungsunfähigen Person zur freien Verfügung überlassenen Beträge (BSK ZGB I, Kurt Affolter, Art. 412 N2).

2.1 Bürgschaften

Verboten sind alle Arten von Bürgschaften (Art. 492-498 OR), nicht aber die Begründung eines Pfandes für eigene Schulden, Garantievertrag, die Wechselbürgschaft, der Kreditauftrag und die Schuldübernahme. Die Erneuerung einer bestehenden Bürgschaft ist möglich, wenn sie im Interesse der betreuten Person liegt (BSK ZGB I, Kurt Affolter, Art. 412 N3).

2.2 Stiftungen

Zulasten der betroffenen Person dürfen keine Stiftungen errichtet werden, selbst wenn deren Zweck dazu dient, die Beistandschaft abzulösen. Das Verbot von Art. 412 ZGB erstreckt sich jedoch nicht auf die Errichtung einer Stiftung durch Verfügung von Todes wegen; ebenso ist eine Stiftungserrichtung dann möglich, wenn die verbeiständete Person eine Schenkung erhält, welche an eine diesbezügliche Auflage gebunden ist (BSK ZGB I, Kurt Affolter, Art. 412 N4).

2.3 Schenkungen

Schenkungen sind nur dann erlaubt, wenn es sich um „übliche Gelegenheitsgeschenke“ handelt. Dabei handelt es sich um Schenkungen, welche in Bezug auf Umfang und Natur üblich sind, z.B. Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke. Die Üblichkeit ist allerdings kein amtlicher Standard, sondern orientiert sich wiederum an den Verhältnissen und dem mutmasslichen Willen der ver-

¹ Im vorliegenden Merkblatt wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

beiständeten Person sowie ihren allfälligen Vorleben. Kriterien sind hier die ethische Orientierung der betreuten Person, ihr gesinnungsmässiges Engagement, die verfügbaren finanziellen Ressourcen, eine vorbestehende geübte Unterstützungspraxis der verbeiständeten Person und die Intensität von Beziehungen. So wird der Beistand über Jahre zurückverfolgende Geschenk-, Gönner- und Spendepraktiken des Verbeiständeten weiterführen, wenn die Mittel dazu ausreichen, und andererseits auch bei opulentesten Vermögensverhältnissen keine Schenkungen und Vergabungen vornehmen dürfen, wenn sich beim Verbeiständeten diesbezüglich seiner Verbeiständung eine gefestigte Einstellung nachzeichnen lässt (BSK ZGB I, Kurt Affolter, Art. 412 N5).

Letzte Aktualisierung: 04.01.2017